

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mega Media GmbH

I. Allgemeiner Teil

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Mega Media GmbH, vertreten durch deren Geschäftsführer Sven Jung (im Folgenden: Mega Media) abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Kunde ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Mega Media stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

Der Kunde erklärt sich spätestens durch die Entgegennahme der Lieferung oder Inanspruchnahme der Leistung mit den auf bereits bei Vertragsschluss hingewiesenen und der somit verbundenen Möglichkeit der Kenntnisnahme der AGB mit diesen einverstanden.

Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge bedürfen der Schriftform.

Mega Media ist berechtigt, diese AGB zu ändern, indem sie den Kunden schriftlich über die Änderung informiert. Die Änderungen treten einen Monat nach Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden kann dieser die Verträge binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung ihm gegenüber mit Ablauf der Monatsfrist wirksam.

1. Vertragsschluss

1.1 Ein Vertrag kommt zu Stande, wenn Mega Media eine Bestellung oder einen Auftrag des Kunden bestätigt oder die beauftragte Leistung ausführt. Angebote von Mega Media erfolgen in Schriftform, per Fax oder in Textform per E-Mail. Sofern nichts anderes angegeben wird, hält sich Mega Media an ihre Angebote, 30 Tage lang vom Datum des Angebots an, gebunden. Die Annahme des Kunden soll schriftlich oder in Textform erfolgen.

1.2 Mega Media behält sich Änderungen durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingter Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. von der Auftragsbestätigung vor.

1.3 Zusicherungen von Eigenschaften, von speziellen Einsatz- und Anwendungsmöglichkeiten, Lieferungen und Leistungen, werden erst durch Bestätigung von Mega Media verbindlich.

2. Leistungserbringung

2.1 Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben, Bereitstellung von Informationen, Erstellung von Leistungskatalogen/Pflichtenheften) ordnungsgemäß erfüllt hat.

2.2 Die Mega Media ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

2.3 Mega Media ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihr geschuldeten Leistungen eines Erfüllungsgehilfen oder der Hilfe Dritter zu bedienen. Mega Media stellt sicher, dass Dritte über qualifiziertes Fachwissen verfügen und wird diese zur Geheimhaltung verpflichten.

3. Leistungsänderungen

3.1 Der Kunde kann bis zum Zeitpunkt der Auslieferung jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Leistung verlangen, wenn diese für Mega Media technisch umsetzbar, durchführbar und zumutbar sind. Mega Media prüft Änderungsverlangen innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang und teilt dem Kunden das Ergebnis zusammen mit den sich ggf. ergebenden Kosten und Verschiebungen des Projektzeitplans in Form eines verbindlichen Angebots mit, welches auch in Textform per E-Mail erfolgen kann. Der Kunde trägt die Kosten die sich aus einer Änderung oder Ergänzung ergeben.

3.2 Der Kunde wird das Angebot innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang prüfen. Nimmt der Kunde das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Mega Media hat sämtliche Arbeitsergebnisse an die Änderungen anzupassen. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an, werden die Vertragsparteien das Projekt unverändert fortsetzen.

3.3 Soweit diese Änderung einen Mehraufwand bedingt, werden die Vertragsparteien die getroffene Vergütungsvereinbarung anpassen. Ist eine solche Vereinbarung nicht erzielbar, steht dem Kunden ein Recht zur Kündigung dieses Vertrags zu. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung oder Teilleistung wird dem Kunden berechnet und ist entsprechend zu vergüten.

3.4 Mega Media wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Kunde weist Mega Media an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt Mega Media dies dem Kunden unverzüglich mit.

4. Leistungsort

Leistungsort ist der Sitz von Mega Media, sofern nichts anderes vereinbart ist.

5. Fristen

5.1 Verbindliche Ausführungsfristen werden in den Einzelverträgen bzw. im Angebot von Mega Media bestimmt.

5.2 Erkennt Mega Media, dass die Ausführungsfristen (teilweise) nicht eingehalten werden können, hat Mega Media den Kunden hiervon unter Angabe von Gründen zu benachrichtigen und die voraussichtliche Unterbrechungsdauer mitzuteilen. Ist die Dauer der Unterbrechung wesentlich und für den Kunden nicht hinnehmbar, kann dieser den Vertrag fristlos kündigen. In diesem Fall sind die anzurechnenden Leistungen zu vergüten.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Der Kunde hat die Leistungen von Mega Media in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten, Computerprogramme und sonstige Mittel zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, Mega Media zu seinen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Rechnern ermöglichen (ggf. per Fernzugriff „remote“), soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist.

6.2 Der Kunde benennt bei Projekten einen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter als feste Bezugspersonen für alle das Projekt betreffenden Angelegenheiten. Sie sind in die Lage zu versetzen, alle

das Projekt betreffenden Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder zeitnah herbeizuführen. Der Kunde stellt darüber hinaus diejenigen Mitarbeiter zur Verfügung, deren spezielle Kenntnisse zur Verwirklichung des Projekts jeweils notwendig sind.

6.3 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann Mega Media dadurch ihre Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der für die Erbringung der jeweiligen Leistung festgelegte Zeitraum und die etwaig entstandenen Mehrkosten kann Mega Media dem Kunden in Rechnung stellen.

7. Abnahme

7.1 Einer förmlichen Abnahmeerklärung des Kunden gegenüber Mega Media bedarf es für die Abnahme der erbrachten Leistungen nicht, es sei denn dies ist in Einzelverträgen vorgesehen.

7.2 Die von Mega Media erbrachten Leistungen gelten im Übrigen als vom Kunde abgenommen, wenn Mega Media dem Kunden die Fertigstellung der Leistung mitgeteilt hat und der Kunde daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung der Leistung, die Abnahme erklärt oder die Abnahme schriftlich verweigert, oder der Kunde die fertig gestellte Leistung oder Teile davon verwendet.

7.3 Die Abnahme darf nur bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln verweigert werden. Die Verweigerung der Abnahme hat schriftlich gegenüber Mega Media zu erfolgen. In der Abnahmeverweigerung müssen die Gründe, weshalb die Abnahme verweigert wird, so genau beschrieben werden, dass es Mega Media möglich ist den Mangel aufzufinden und diesen gegebenenfalls beheben zu können.

8. Haftung

8.1 Mega Media haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, sowie im Umfang einer von Mega Media übernommenen Garantie.

8.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von Mega Media der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Dies gilt auch für den entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Ziffer 9 bleibt hiervon unberührt.

8.3 Eine weitergehende Haftung von Mega Media besteht nicht.

8.4 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Mega Media.

8.5 Mega Media übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden aufgrund technischer Probleme, Serverausfall, Datenverlust, Übertragungsfehler, Datenunsicherheit oder sonstiger Gründe, es sei denn, Mega Media kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

8.6 Der Kunde trägt das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit sämtlicher von Mega Media zur Verfügung gestellter Arbeitsergebnisse. Das gilt insbesondere dann, wenn diese gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Datenschutzrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Ist Mega Media mit der Erstellung und Bereitstellung von Bildmaterial beauftragt, übernimmt Mega Media keine Haftung für die Verletzung von persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen der abgebildeten

Personen, sofern nicht anders vereinbart. Mega Media wird jedoch auf rechtliche Risiken hinweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt die Mega Media von Ansprüchen Dritter frei, wenn Mega Media trotz Mitteilung rechtlicher Bedenken auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat. Erachtet Mega Media für eine der durchzuführenden Maßnahmen eine rechtliche Prüfung durch einen außenstehenden sachkundigen Dritten für erforderlich, so trägt nach Absprache mit Mega Media die Kosten hierfür der Kunde.

8.7 Für in Werbemaßnahmen enthaltene Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden haftet Mega Media nicht. Mega Media haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

9. Sachmängel

9.1 Für Mängel haftet Mega Media nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Für Inhalt, den der Kunde bereitstellt, ist Mega Media nicht verantwortlich. Insbesondere ist Mega Media nicht verpflichtet, den Inhalt auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen.

9.3 Soweit Mega Media Lieferungen und Leistungen an den Kunden erbringt, ist der Kunde verpflichtet, die angelieferten Gegenstände bzw. Arbeitsergebnisse unverzüglich zu untersuchen und evtl. Mängel unverzüglich zu rügen. Mit der Anlieferung bei dem Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

9.4 Soweit es sich bei den Leistungen von Mega Media um kauf- oder werkvertragliche Leistungen handelt, übernimmt Mega Media die Gewährleistung für die vereinbarte Beschaffenheit für die Ware bzw. das Werk nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 434 ff. bzw. §§ 633 ff. BGB.

10. Gewährleistungsfrist

Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in einem Jahr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme, bei trennbaren und abschließend prüfbareren Teilleistungen mit der Abnahme der jeweiligen Teilleistung mit Wirkung für diese.

11. Höhere Gewalt

Mega Media ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich von Leitungsgebern, sonstige technische Störungen, auch wenn diese Umstände im Bereich von Unterauftragnehmern, Unterlieferanten oder deren Subunternehmern oder bei von Mega Media autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern auftreten. Der Kunde stellt Mega Media diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Schadensersatz oder sonstige Ansprüche ergeben sich für den Kunden bei nicht durch Mega Media zu verantwortenden Ausfällen nicht.

12. Vergütung

12.1 Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug und richten sich nach dem jeweiligen Angebot.

12.2 Die Vergütungen sind mit Erbringung der Leistung durch Mega Media und nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung sofort fällig. Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, so betragen die Verzugszinsen 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

12.3 Bei Dauerschuldverhältnissen rechnet Mega Media vierteljährlich im Voraus ab, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart.

12.4 Mega Media behält sich vor, die Rechnungsstellung auf elektronischem Weg per E-Mail zu erbringen. Auf Anforderung wird Mega Media die Rechnung postalisch versenden.

12.5 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und soweit möglich mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet. Sollte dies nicht möglich sein, wird Mega Media den entsprechenden Betrag rückerstatten.

13. Eigentumsvorbehalt

Bis zu der vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die von Mega Media realisierte Lieferung oder Leistung Eigentum von Mega Media. Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät, kann Mega Media unbeschadet sonstiger Rechte den gelieferten Gegenstand zur Sicherung ihrer Rechte zurücknehmen, wenn sie dies dem Kunden angekündigt und ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

14. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Mega Media geschlossene Verträge als Ganzes oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus abzutreten oder sonst Rechte und Pflichten aus mit Mega Media geschlossenen Verträgen ohne Zustimmung von Mega Media ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

15. Rechteeinräumung / Nutzungsrechte

15.1 Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind, sofern es sich dabei im Werke handelt, als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt und verbleiben bei Mega Media. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Mega Media weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

15.2. Mega Media räumt dem Kunden die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur ein einfaches, auf den Zeitraum der Verwendung beschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der Zustimmung von Mega Media. Weitergehende Rechteeinräumungen bedürfen einer individuell zu treffenden Abrede und sind gesondert zu vergüten. Mega Media bleibt in jedem Fall, auch wenn sie das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, ihre Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden. Die Nutzungsrechte gehen auf den Kunden erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

15.3 Mega Media ist berechtigt die Leistungsergebnisse zu branchenüblichen Referenzzwecken – z.B. auf ihrer Internetseite - zu verwenden, solange der Kunde nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt ebenfalls, sofern Mega Media mit der Erstellung und Bereitstellung von Bildmaterial beauftragt ist. Des Weiteren verbleiben Belegexemplare von haptischen Media und Printexemplaren zu Referenz- und Archivierungszwecken sowie zur Qualitätssicherung (z.B. Farbabgleich) bei Mega Media. Ferner ist Mega Media berechtigt, auf von Ihr erstellten Webseiten und webbasierte Softwarelösungen das Firmenlogo von Mega Media Fabrik, sowie den Hinweis "erstellt durch" mit hinterlegtem Link zur Webseite von Mega Media Fabrik auf der erstellten Webseite zu platzieren.

15.4 Mega Media ist berechtigt, bei der Erstellung von Bildmaterial für den Kunden Gebäude und Firmengelände der Kunden zu betreten und hiervon Aufnahmen zu fertigen. Mega Media ist zudem berechtigt, diese Aufnahmen zur Eigenwerbung zu verwenden und die Aufnahmen hierfür beispielsweise auf den Internetseiten oder sonstigen Werbematerialien der Mega Media zu veröffentlichen.

16. Rechte zur Datenverarbeitung, Datensicherung

16.1 Der Kunde räumt Mega Media für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die von Mega Media für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Mega Media ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist Mega Media ferner berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

16.2 Mega Media sichert die Daten des Kunden auf dem von Mega Media verantworteten Server regelmäßig auf einem externen Backup-Server. Der Kunde kann diese Daten, soweit technisch möglich, jederzeit zu Sicherungszwecken exzerpieren.

16.3 Wenn und soweit der Kunde auf von Mega Media technisch verantworteten IT-Systemen personenbezogene Daten Dritter verarbeitet, ist eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung abzuschließen.

16.4 Sofern der Kunde Mega Media personenbezogene Daten zur Verfügung stellt (z.B. zur Durchführung von E-Mail Kampagnen), gewährleistet der Kunde, dass die Daten zum jeweils zu Grunde liegenden Zweck von Mega Media verarbeitet werden dürfen und die entsprechenden Vorgaben der DSGVO (Rechtsgrundlagen) eingehalten wurden.

17. Allgemeine Bestimmungen

17.1 Änderungen oder Erweiterungen der vereinbarten Leistungen bedürfen getrennter Vereinbarung und sind kostenpflichtig und erfordern ein separates Angebot.

17.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.3 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit vereinbar, der Geschäftssitz von Mega Media.

17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

II. Besondere Bedingungen für Agenturleistungen

Die Beauftragung von Agenturleistungen erfolgt durch Einzelaufträge. Mega Media erbringt die in den Einzelaufträgen jeweils beschriebenen Leistungen. Preise, Details und Konditionen der einzelnen Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Auftrag.

1. Leistungen des Kunden/Mitwirkungspflichten/Gestaltung der Zusammenarbeit

1.1 Der Kunde ist verpflichtet, Mega Media die für die Leistungserbringung wesentlichen Daten, Produktinformationen und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu stellen.

1.2 Soweit der Kunde Mega Media Vorlagen/Informationen zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen/Informationen berechtigt ist.

1.3 Vor der Erbringung von Einzelaufträgen ist Mega Media verpflichtet dem Kunden einen detaillierten Vorschlag in Text- oder Schriftform, der insbesondere auch einen Kostenplan enthält, für die Erbringung der Leistungen zu unterbreiten. Der Kunde hat innerhalb angemessener Zeit, in der Regel nicht mehr als 10 Werktage, Mega Media mitzuteilen, ob er einen ihm von Mega Media unterbreiteten Einzelauftrag zur Gestaltung und Durchführung von Werbemaßnahmen / Agenturleistungen mit oder ohne Änderungen annimmt oder ablehnt.

1.4 Einzelaufträge werden nur wirksam, wenn diese schriftlich durch Gegenzeichnung des Kunden angenommen werden.

1.5 Nimmt der Kunde den von Mega Media vorgeschlagenen Entwurf an, so gilt dies als Genehmigung des mit dem Einzelauftrag von Mega Media verbundenen Kostenvoranschlags.

2. Einräumung von Nutzungsrechten

2.1 Mega Media räumt dem Kunden mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Ohne ausdrückliche Regelung gilt im Zweifel Ziffer 15 der AGB.

2.2 Zieht Mega Media zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie deren Urhebernutzungsrechte für den Kunden zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf den Kunden übertragen. Der Kunde ist berechtigt, Einsicht in die mit Dritten geschlossenen Verträge, die zur Erfüllung dieses Vertrags und der Auftragserteilungen nötig sind, zu nehmen. Mega Media wird den Kunden jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren.

2.3 Die Übertragung der Nutzungsrechte vom Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Mega Media.

2.4 Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Absprachen bei der Agentur.

3. Bildbeschaffung / Druckaufträge

3.1 Wenn Mega Media für den Kunden Bilder kauft oder einer Druckerei Druckaufträge erteilt oder in anderer Weise mit Dritten für den Kunden kontrahiert, ist Mega Media gegenüber der Bildagentur oder der Druckerei oder weiteren Dritten lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit solchen Organisationen bzw. Unternehmen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet.

3.2 Ferner übernimmt Mega Media keine Gewähr für Qualität und Beschaffenheit der fertigen Produkte von Druckereien.

4. Schutzrechte Dritter

4.1 Mega Media gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Im Falle einer Rechtsverletzung stellt Mega Media den Kunden von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen frei. Der Kunde wird Mega Media unverzüglich von der Geltendmachung entsprechender Ansprüche informieren, ihr sämtliche Entscheidungen über die wesentlichen Verteidigungsmaßnahmen überlassen und ohne Zustimmung der Mega Media kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich über die geltend gemachten Ansprüche schließen.

4.2 Mega Media ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

4.3 Der Kunde gewährleistet, dass er über sämtliche Rechte, insbesondere Nutzungs- und Bearbeitungsrechte an den Werken, welche er der Mega Media zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellt, allein und uneingeschränkt zur Verfügung berechtigt ist und dass er bisher keine diesem Vertrag entgegenstehende Verfügung getroffen hat und auch nicht treffen wird. Der Kunde stellt Mega Media insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.